

Das Reiten im Walde

Fraglich ist, ob Rosi durch das Verbot auf anderen Wegen als Reitwegen zu reiten, in ihrem Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, Art. 2 I GG verletzt ist.

I. Schutzbereich eröffnet?

1. Persönlicher Schutzbereich

- Art. 2 I GG: jedermann

2. Sachlicher Schutzbereich

- Art. 2 I GG: freie Entfaltung der Persönlichkeit
= allgemeine Handlungsfreiheit

3. Ergebnis: Der Schutzbereich ist eröffnet.

1

Das Reiten im Walde

II. Eingriff

= jede staatliche Maßnahme, die die Ausübung des Grundrechts unmöglich macht oder erschwert

III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

Fraglich ist, ob die Regelung, dass Reiter im Wald nur Reitwege benutzen dürfen, gerechtfertigt werden kann.

1. Schranken

Schrankentrias: die Rechte anderer, die verfassungsmäßige Ordnung und das Sittengesetz.
verfassungsmäßige Ordnung = alle Vorschriften, die formell und materiell mit der Verfassung in Einklang stehen

2

Das Reiten im Walde

2. Schranken-Schranken: Verhältnismäßigkeitsprinzip

a) Legitimes Ziel?

b) Geeignetheit?

c) Erforderlichkeit?
Es dürfte also kein milderes, gleich wirksames Mittel zur Verfügung stehen.

d) Angemessenheit?
Das bedeutet, dass durch die Regelung ein angemessener Ausgleich zwischen der Beeinträchtigung des Grundrechts und den Zielen der Regelung getroffen worden sein muss.

e) Ergebnis: Die staatliche Regelung ist verhältnismäßig.

3. Ergebnis: Die staatliche Regelung ist gerechtfertigt.

IV. Gesamtergebnis: Rosi ist nicht in Art. 2 I GG verletzt.

3